

# Aus dem Militäramtsblatt

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **18 (1945)**

Heft 7

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

oder ungünstig ist. Sehr interessant ist auch, dass Vitamin C-Gaben eine starke Erhöhung (bis zu 50%) der Menge des löslichen Eisens bewirkt. In diesem Zusammenhang kann darauf hingewiesen werden, dass diesen Forschungsergebnissen bei der Schaffung von pharmazeutischen Eisen-Präparaten (z. B. Ferro-Redoxon „Roche“) Rechnung getragen wurde. Diese Spezialität enthält zweiwertiges Eisen und Vitamin C.

r.

## **Schweiz. Verband der Luftschutz-Rechnungsführer**

Der rührige Schweiz. Verband der Luftschutz-Rechnungsführer hat auf seine Delegiertenversammlung vom 22. Mai 1945, die in Thun stattfand, einen ausführlichen Jahresbericht vorgelegt, dem wir einige Bemerkungen, die von allgemeinem Interesse sein dürften, entnehmen.

Zum Zentralpräsident ist für die Jahre 1944—1947 Oblt. J. Kaufmann, Luzern, gewählt worden. Die Vorstandsmitglieder vertreten zugleich die verschiedenen Ter.-Kreise. Es besteht eine Fachkommission mit je einem Vertreter für das Rechnungswesen, das Verpflegungswesen, den Küchendienst und Rationierungswesen, das Unterkunfts- und Transportwesen und schliesslich das Rechtswesen und den Lohn- und Verdienstersatz. Diese Fachkommission hat periodisch, möglichst monatlich, die fachtechnischen Mitteilungen für L-O.-Rechnungsführer herauszugeben. Der Verband zählte Ende 1944 342 Aktiv- und 111 Passivmitglieder, dazu 1 Ehrenmitglied und 5 Freimitglieder. Die Arbeitsgemeinschaft mit dem Schweiz. Fourierverband, welche auch die Belieferung mit unserem Fachorgan „Der Fourier“ zur Folge gehabt hätte, wurde zurückgestellt, da die Verhältnisse über die Entwicklung des Luftschutzes mit dem Ende des Aktivdienstes noch nicht vorausgesehen werden konnten.

### **Aus dem Militärämterblatt**

Im Militärämterblatt Nr. 2/1945 vom 31. Mai sind folgende Bestimmungen enthalten, welche auch den Rechnungsführer interessieren:

#### **Rückreise vom Entlassungsort über den Hinterlegungsort der persönlichen militärischen Ausrüstung an den Wohnort.**

Gemäss Verfügung des E. M. D. vom 15. März 1945 erhalten Wehrpflichtige, die berechtigt sind, ihre persönliche Ausrüstung, Bekleidung und Bewaffnung ausserhalb des Arbeits- oder Wohnortes aufzubewahren, bei der Entlassung die nach Kilometern berechnete Reiseentschädigung vom Entlassungsort über den Hinterlegungsort an den Wohnort.

Vom Entlassungsort zum Hinterlegungsort berechtigt die Uniform zur Reise mit Militärbillet. Für die Reise vom Hinterlegungsort an den Wohnort in Zivilkleidung bedarf der Wehrpflichtige eines Ausweises zum Bezüge eines Militärbilletts, der ihm durch das Zeughaus des Einteilungskantons, bzw. durch den Sektionschef des Hinterlegungsortes ausgestellt wird.

### Vorschrift über die Requisition beweglichen Eigentums zu militärischen Zwecken (Req. V. 45).

Mit Wirkung ab 1. Januar 1945 sind die bisherigen Vorschriften über die Requisition von Fuhrwerken, Fahrrädern oder andern Gegenständen mit den seitherigen Abänderungen aufgehoben und durch neue ersetzt worden. Wir geben nachstehend einen kurzen Auszug der neuen Vorschriften, verweisen indessen hinsichtlich der genaueren Interpretation auf den im Militäramtsblatt enthaltenen Wortlaut:

Das Truppen-Kdo. ist nur in dringenden Fällen zur Requisition berechtigt, nämlich dann, wenn weder das zuständige Kdo. des betreffenden Ter. Kreises, noch das Platz-Kdo. der Korpssammelplätze oder das vom Ter. Kdo. in andern Ortschaften eingesetzte Orts-Kdo. die Requisition innert nützlicher Frist durchführen kann. Die von einem Truppen-Kdo. vollzogene Requisition ist den genannten zuständigen Stellen sofort zu melden.

Wer auf Requisition angewiesen ist, stellt ein entsprechendes Requisitionsbegehren an das zuständige Ter.-, Platz- oder Orts-Kdo. Er übernimmt dem Armee-Kdo. gegenüber die Verantwortung für die durch die Requisition entstehenden Kosten. Für kurze Zeit (einige Tage oder Stunden) requirierte Gegenstände werden nicht eingeschätzt. Die Höhe der Entschädigung, sofern darauf überhaupt Anspruch erhoben wird, ist vor der Übernahme und nach Anhören des Besitzers zu bestimmen. Sie darf die ortsüblichen Ansätze nicht überschreiten. Für requirierte Transportmittel gelten die Entschädigungsansätze gemäss I. V. A.

Für längere Zeit requirierte Gegenstände sind durch eine Schatzungskommission bei der Übernahme einzuschätzen. Für die Dauer der Requisition wird eine Vergütung in Form einer Tagesentschädigung entrichtet.

Mit der Übernahme des Requisitionsgegenstandes (gleichgültig ob eingeschätzt oder nicht) übernimmt die Militärverwaltung die Haftung für alle Schäden, die durch den Gebrauch dieser Gegenstände entstehen. Die Haftung erlischt nach der Abschätzung bzw. der Rückgabe der Gegenstände.

Schatzungsverbale sind bei der Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale zu beziehen. Für Fahrräder bestehen besondere Verbale. Von 3 Schatzungsverbalen gehört das Stammverbal zu den Akten des zuständigen Ter.-, Platz- oder Orts-Kdo., das Truppenverbal zur Komptabilität als Beleg für den ausbezahlten Abschätzungsbetrag, das Besitzerverbal dem Besitzer. Die von der Truppe ausbezahlten Tagesentschädigungen sind auf der Rückseite des Truppenverbals einzutragen.

Bei jeder Wiedereinschätzung sind die Schatzungsverbale neu zu erstellen. Die für solche Gegenstände bereits ausbezahlten Entschädigungsbeträge sind auf der Rückseite der neuen Schatzungsverbale vorzutragen.

Die Vorschriften enthalten auch die Höchsteinschätzungsbeträge für Fahrzeuge. (Neue Fahrräder z. B. Fr. 380.—, neue Fahrradanhänger, gefedert Fr. 220.— oder ungefedert Fr. 180.—.)

Die Truppe hat die Requisitionsgegenstände gereinigt zur Abschätzung zu bringen. Alle Abschätzungsbeträge sind von der Truppe bei der Rückgabe zu

Lasten der D.K. an den Besitzer auszubezahlen. Bei Beschädigungen ist von der Schatzungskommission zu ermitteln und im Schatzungsprotokoll zu vermerken, ob und in welchem Masse ein Verschulden der Truppe vorliegt. Für Beschädigungen oder Verluste, die fahrlässig, böswillig oder aus Nichtbeachtung der Vorschriften entstehen, haften die Fehlbaren, bzw. die beteiligten Truppen. Für verlorene oder durch Zerstörung unbrauchbar gewordene Requisitionsgegenstände wird dem Besitzer innerhalb des 1. Monats die Schätzungssumme vergütet, bei späterem Verlust wird für jeden Monat 1% von der Schätzungssumme in Abzug gebracht.

Für alle Requisitionsgegenstände, für die keine besonderen Vorschriften bestehen, wird in der Regel eine Entschädigung von 2<sup>0</sup>/<sub>00</sub> der Schätzungssumme pro Tag ausgerichtet. Die Auszahlung der Tagesentschädigung erfolgt durch den Rechnungsführer der Truppe und zwar je am Ende des 2. Monats, bzw. bei der Entlassung. Haben die seit der ersten Einschätzung ausbezahlten Tagesentschädigungen die Schätzungssumme erreicht, so vermindert sich der Ansatz auf 1<sup>0</sup>/<sub>00</sub> der Schätzungssumme. Abschätzungsbeträge dürfen in diesem Falle nicht mehr ausbezahlt werden, ausgenommen für die Fahrradbereifung. — An die Stelle der Requisition kann unter Umständen auch der Kauf des Gegenstandes treten.

#### **Lohn- und Verdienstersatzordnung.**

Dem Militäramtsblatt ist eine auf den Mai 1945 bereinigte Zusammenstellung aller Vorschriften über die Lohn- und Verdienstersatzordnung beigelegt. Diese Wegleitung, in der alle im Mai 1945 noch gültig gewesenen Vorschriften enthalten sind, kann vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit auch separat zum Preise von Fr. —.60 bezogen werden.

## **Zeitschriften-Schau**

#### **Abgabe von topographischen Karten.**

Nachdem der Verkauf der topographischen Karten wieder frei geworden ist, liefert die Eidg. Landestopographie für die ausserdienstliche Weiterbildung und für Unterrichtszwecke wieder Karten älterer Ausgaben zu reduzierten Preisen. Gemäss Publikation im „Schweizer Soldat“ vom 29. Juni 1945 sind dabei nachstehende Weisungen zu befolgen:

1. Die Angabe des Verwendungszweckes für jede einzelne Bestellung ist unerlässlich.
2. Die gelieferten Karten sind Unterrichtsmaterial und sind ausschliesslich für den Unterricht zu verwenden; an einzelne Personen ist nur leihweise Abgabe zulässig. Nach dem Unterricht sind die Karten einzuziehen.
3. Gesuche um Kartenabgabe für die ausserdienstliche Weiterbildung sind durch die Vorstände der militärischen Vereine einzureichen.
4. Alle Kartengesuche sind mit dem Stempelabdruck des militärischen Vereins und mit genauer Adresse des verantwortlichen Gesuchstellers zu versehen.